

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

erlässt folgende

## **Honorarrichtlinien für Arbeitsstellen auf den Gebieten Aus- und Weiterbildung, Kursleitung, Experten-, Beratungs- und Projektarbeit**

### **Artikel 1 Geltungsbereich**

Diese Honorarrichtlinien gelten für Aus- und Weiterbildung, Kursleitung, Experten-, Beratungs- und Projektarbeit für die Arbeitsstellen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.

### **Artikel 2 Grundsatz**

Eine Lektion erstreckt sich in der Aus- und Weiterbildung über eine Zeitdauer von 45 Minuten. Für andere Arbeiten sowie Kursleitung gelten 60 Minuten.

### **Artikel 3 Ansätze für Kursleitung**

Die Honorare setzen sich zusammen

- I.) aus einem Ansatz für die Kompetenz im inhaltlichen Bereich. Dabei ist sowohl die Ausbildung (Fachausbildung, Fachhochschule, Universität) als auch die Anzahl Jahre der Tätigkeit im Fachbereich (Erfahrung) zu berücksichtigen,
- II.) sowie aus einem Zuschlag für die Kompetenz im methodisch-erwachsenenbildnerischen Bereich. Dabei bildet die in der Eduqua-Zertifizierung (für Bund und Kantone relevant) verwendete Abstufung die Grundlage.

Im Teamteaching kann je nach Gruppengrösse die Entschädigung auf 60% reduziert werden.

### **a) Ansätze für Kursleitende mit einer voll- oder teilzeitlichen Anstellung bei einer kirchlichen oder anderen Arbeitgeberin**

Die Honorare pro erteilte Lektion betragen:

- Ansatz für Kompetenz im inhaltlichen Bereich gemäss I.) 80.-- bis 90.--
  - Zuschlag für Kompetenz im methodisch-erwachsenenbildnerischen Bereich gemäss II.)
    - Zertifikat SVEB 1 \* 10.--
    - Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder oder Ausbilderin \* 15.--
    - Diplomierter Erwachsenenbildner (EDK anerkannt) \* 20.--
- \* oder entsprechende Ausbildung oder Erfahrung

Die Honorare pro Halbtag entsprechen drei Lektionshonoraren.

Die Honorare pro Tag entsprechen sechs Lektionshonoraren.

Obige Ansätze geltenden auch für Pensionierte.

### **b) Ansätze für Selbständigerwerbende**

Für Selbständigerwerbende mit entsprechender Fachkompetenz kann der Ansatz auf maximal das Doppelte von Artikel 3 lit. a erhöht werden. Dabei sind einzubeziehen:

- Das Ausbildungsniveau des Kursleitenden.
- Dessen Erfahrung.
- Die Schwierigkeit und Aufwändigkeit der Aufgabe.

Zur Abgrenzung von einer teilzeitlichen oder Nebenerwerbstätigkeit (vergütet nach Artikel 3 lit. a) ist bei Bedarf ein steueramtlicher Nachweis für selbständige Erwerbstätigkeit zu erbringen.

## **Artikel 4 Honorarforderungen über den Ansätzen pro Lektion**

Die auftragserteilende Arbeitsstelle hat Honorarforderungen, die über den in Artikel 3 aufgeführten Ansätzen liegen, vor den Einsätzen mit den Kursleitenden auszuhandeln und zwar im Rahmen der Budgetverantwortung. Solche Ansätze sind vom ressortverantwortlichen Mitglied des Kirchenrates zu genehmigen.

## **Artikel 5 Ansätze für Administrative Arbeiten**

Diese Ansätze werden auf den einzelnen Arbeitsstellen speziell geregelt. Sie betragen bei gut qualifizierter Arbeit maximal Fr. 50.-- pro Arbeitsstunde. Bei zusätzlich verlangter Expertenkompetenz kann ein Zuschlag bis maximal Fr. 30.--

gewährt werden. Ein solcher Zuschlag ist vom ressortverantwortlichen Mitglied des Kirchenrates zu genehmigen.

### **Artikel 6      Ansätze für Experten-, Beratungs- und Projektarbeit**

Diese Ansätze werden auf den einzelnen Arbeitsstellen speziell geregelt und bewegen sich zwischen Fr. 50.-- und Fr. 90.-- pro Arbeitsstunde, je nach Anforderungen.

Für Selbständigerwerbende mit entsprechender Fachkompetenz kann der Ansatz auf maximal das Doppelte erhöht werden. Ein solcher Zuschlag ist vom ressortverantwortlichen Mitglied des Kirchenrates zu genehmigen.

### **Artikel 7      Honorarforderungen von kantonalkirchlichen Angestellten**

Angestellte, die vollzeitlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen stehen, haben in Anwendung von Artikel 29 DBO (GE 68-11) keinen Anspruch auf Honorarentschädigungen für Einsätze, an denen sie im Auftrag der Arbeitgeberin teilnehmen, sofern die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des oder der Angestellten steht.

Teilzeitlich Angestellte erhalten Honorarentschädigungen für Einsätze, sofern die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des oder der Angestellten steht und ausserhalb der vertraglichen Arbeitszeit geleistet wird. Diese Einsätze sind gemäss Artikel 3, 5 und 6 honorarberechtigt.

Reisekosten und Spesen werden vergütet.

### **Artikel 8      Kommissionssitzungen**

Für Kommissionssitzungen gelten die Bestimmungen des Reglements über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (Ziffer 5.4, 5.5 und 5.6 GE 62-50).

Die Mitglieder der Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- für halbtägige (bis vier Stunden Dauer) und von Fr. 200.-- (über vier Stunden Dauer) für ganztägige Sitzungen.

Vorsitzende und Aktuarate von Kommissionen erhalten zusätzlich ein ganzes Sitzungsgeld.

Für Entschädigungen für die kantonalkirchlichen Angestellten in Kommissionssitzungen wird verwiesen auf Artikel 29 DBO (GE 68-11).

## **Artikel 9 Sitzungen von Arbeitsgruppen**

Für Arbeitsgruppensitzungen auf Arbeitsstellen gelten die Bestimmungen von Artikel 8 sinngemäss.

Für Selbständigerwerbende mit entsprechender Fachkompetenz kann das Sitzungsgeld für Arbeitsgruppen auf maximal das Doppelte der Ansätze nach Artikel 8 erhöht werden. Sind Selbständigerwerbende mit der Kantonalkirche in der gleichen Sache gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis nach Art. 5 oder 6, so gelten auch für Sitzungen die in diesen Artikeln genannten Tarife. Allfällige Zuschläge sind durch das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates zu genehmigen.

## **Artikel 10 Reisespesen**

### **a) Allgemeines**

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn dadurch eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist (z.B. bei grösseren Materialtransporten).

### **b) Öffentliche Verkehrsmittel**

Für öffentliche Verkehrsmittel werden in der Regel Billette zweiter Klasse vergütet. Über Abweichungen entscheidet der Kirchenratspräsident auf Antrag der auftragserteilenden Arbeitsstelle.

### **c) Private Fahrzeuge**

Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines Autos 50 Rappen, für die Benützung eines Motorrads 40 Rappen.

In dieser Entschädigung sind alle Kosten inkl. Parkgebühren enthalten und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Kursleitenden für Schadenfälle mit dem eigenen Fahrzeug. Diese Ansätze gelten auch bei der Benützung von Mietwagen. Bei Carsharing-Fahrzeugen wird zusätzlich der Zeitzuschlag vergütet.

## **Artikel 11 Verpflegungskosten**

Pro Mittagessen und Nachtessen werden je Fr. 25.-- vergütet, das Nachtessen kann nur bei einer Rückkehr nach Hause von später als 20.00 Uhr verrechnet werden.

## **Artikel 12 Übernachtungskosten**

Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preisklasse vergütet. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die

Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden. Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten inkl. Frühstück, aber ohne Privatauslagen.

### **Artikel 13 Weitere Auslagen**

Weitere Nebenauslagen werden nach effektivem Aufwand vergütet, soweit sie dokumentiert sind.

### **Artikel 14 Organisation**

Die Abrechnungen werden bei der auftragserteilenden Arbeitsstelle eingereicht, kontrolliert und visiert. Anschliessend sind sie an die Zentralkasse einzureichen.

### **Artikel 15 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzen alle ihnen widersprechenden früheren Regelungen.

3. Juni 2002

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet